

Satzung des Vereins

**Kreis der Freunde und Förderer der
Katholischen Heimvolkshochschule
Wasserburg Rindern e.V.**

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „**Kreis der Freunde und Förderer der Katholischen Heimvolkshochschule Wasserburg Rindern e.V.**“.

Er hat seinen Sitz bei der Katholischen Heimvolkshochschule Wasserburg Rindern - nachfolgend abgekürzt „Heimvolkshochschule“ genannt - in Kleve.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wird in das Register des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.

(2) das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Kreis der Freunde und Förderer unterstützt die Bildungsarbeit der Heimvolkshochschule durch die Teilnahme am Kursangebot, die Durchführung eigener Veranstaltungen im Bereich der Erwachsenenbildung sowie durch die aktive Gewinnung von Teilnehmern und Institutionen insbesondere im kirchlichen, sozialen und kulturellen Umfeld.

Er gibt Impulse für die Kursarbeit der Heimvolkshochschule und ermöglicht Projekte, kulturelle Veranstaltungen und persönliche Begegnung für seine Mitglieder.

Der Kreis der Freunde und Förderer unterstützt und fördert die Anliegen der Heimvolkshochschule gemäß ihrer Satzung vom 26. Januar 1981.

Er entsendet eine Vertreterin/ einen Vertreter in das satzungsgemäße Kuratorium der Heimvolkshochschule.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch personelle und finanzielle Hilfestellung in besonderen Fällen (Studienfahrten, Beschaffung von zusätzlichen Lernmitteln für die erwachsenenbildnerische Arbeit).

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Kreis der Freunde und Förderer ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich der Heimvolkshochschule besonders verbunden fühlt.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Diese haben in der Mitgliederversammlung je nur eine Stimme.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied jederzeit schriftlich zum Ende des folgenden Kalenderjahrs gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet;
- b) ohne Abmahnung bei Rückstand von Mitgliedsbeiträgen für mehr als zwei Jahre.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen und von ihr oder ihm geleitet.

Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Zusammenkunft.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Konkretisierung der Ziele und Aufgaben des Vereins in Zusammenarbeit mit der Heimvolkshochschule,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, über Anträge, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer

(2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Personen als stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand wählen

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Vertretung des Vereins im Kuratorium der Heimvolkshochschule,
- b) Mitarbeit bei der Planung der jährlich angebotenen Veranstaltungen für den Verein
- c) Mitarbeit bei der Planung und Durchführung des Jahrestreffens
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- e) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung entsprechend den gemeinnützigen Zwecken des Vereins in angemessenen Grenzen zu halten.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung an dessen Stelle eine andere Person für die Dauer der regulären Amtsdauer in den Vorstand nachwählen.

§ 12 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten rechtsverbindlich.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in vertreten.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Mit der Geschäfts- und Kassenführung wird die Heimvolkshochschule - vertreten durch ihren Direktor- beauftragt.
Sie ist befugt zu allen Rechtshandlungen, die mit der Erledigung dieses Geschäftsführungsauftrages zusammenhängen. Dabei ist sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (2) Jährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt, die ihren Prüfungsbericht vorzulegen haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der Heimvolkshochschule zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der heutigen Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kleve-Rindern, den 13. April 2008